



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **betreffend Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Informatik in der Finanz- und Kirchendirektion**

Datum: 10. Februar 2015

Nummer: [2015-069](#)

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/069

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 10. Februar 2015

betreffend Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Informatik in der Finanz- und Kirchendirektion

1. Bisherige Entwicklung

Die Finanzkontrolle [FiKo] hat im September 2014 den Bericht Nr. 023/2014 «Review der zentralen Informatik Organisation (ITO-Rat, IPK, FGI, ZID)» verfasst. In den vergangenen Jahren ist die IT-Organisation in der Finanz- und Kirchendirektion wesentlich gewachsen, weil verschiedenste IT-Bereiche aus den Direktionen in der Finanz- und Kirchendirektion zusammengeführt worden sind. Diese Zusammenführung hat der FKD-Generalsekretär "im Nebenamt" geleitet. Angesichts der Grösse, welche die IT-Organisation dadurch in der Direktion erreicht hat, empfiehlt die FiKo, die Führung der Informatik nun einer vollamtlichen Führung zu unterstellen. Diese Ansicht wird auch von der Finanz- und Kirchendirektion und dem Regierungsrat geteilt.

Ende September 2014 hat der Regierungsrat den Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion [FKD] beauftragt, bis Ende November 2014 einen Vorschlag für die optimale organisatorische Eingliederung der Zentralen Informatik (Zentrale Informatikdienste [ZID], Informatikplanung und -koordination [IPK]) zu unterbreiten und ein Profil für die Position eines 'Chief Information Officer' auszuarbeiten entsprechend dem Vorschlag der FiKo.

Die FKD hat hierauf unter Beizug des Beratungsbüros Valion AG, Bern, die Thematik bearbeitet, und die entsprechenden Fragestellungen in Einzelinterviews mit den Generalsekretären der übrigen Direktionen, dem Landschreiber und dem Gerichtsverwalter erörtert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse hat die FKD dem Regierungsrat in einem Bericht mit den folgenden Anträgen unterbreitet:

1.1. Zusammenführung der Aufgaben von Informatikplanung und -koordination [IPK] und Zentrale Informatikdienste [ZID] in eine Organisation "Zentrale Informatik" [ZI]

Die Aufgaben von IPK und ZID sind in *eine* Organisation zusammenzuführen, damit die Verantwortung von Entwicklungsvorhaben und IT-Betrieb gebündelt werden kann. Die planende Stelle übernimmt somit auch die Verantwortung für die Ausführung. Zudem wird dadurch ermöglicht, ein Multi-Projekt-Management aufzustellen und damit den Anforderungen aus der steigenden Komplexität und der Mehrjährigkeit von Projekten gerecht zu werden. Weiter entsteht eine Vereinfachung der Prozesse, indem die Verantwortung für die IT-Governance, d. h. für die Führung, Organisationsstrukturen und Prozesse, und die Interessens-Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer an den ITO-

Rat übertragen werden. Durch die Reduktion der Gremien können der Abstimmungsaufwand und die Schnittstellen verringert und allfällige Redundanzen eliminiert werden.

1.2. Organisatorische Ansiedelung der "Zentralen Informatik" [ZI] auf Ebene Dienststelle bei der FKD

Weiter hat die FKD den Regierungsrat beantragt, die ZI organisatorisch als neue Dienststelle der FKD zu implementieren. Das Projektteam sowie auch die einbezogenen Vertreter der Direktionen, der Landeskanzlei und der Gerichte schätzen diese Lösung als die zurzeit bestmögliche organisatorische Ansiedelung der ZI ein. Die ZI würde durch die Ansiedelung als Dienststelle auf Ebene Direktion/Landeskanzlei hierarchisch mit anderen Querschnittsfunktionen (HR, Controlling und Finanzwesen) auf eine Stufe gestellt werden. Dies würde angesichts der gesteigerten Bedeutung der Informatik einer gerechtfertigten Aufwertung der ZI entsprechen.

1.3. Anstellung einer vollamtlichen Führungskraft zur Leitung der Zentralen Informatik

Als Folge hiervon hat die FKD den Antrag auf Anstellung einer vollamtlichen Führungskraft in der Funktion als 'Leiter Zentrale Informatik' gestellt. Dieser Antrag entspricht einer Forderung aus dem Review-Bericht der Finanzkontrolle und ist von den befragten Vertretern der Direktionen, der Landeskanzlei und der Gerichte gutgeheissen worden.

2. Beschlüsse der Regierung

Der Regierungsrat ist mit RRB Nr. 1871 vom 2. Dezember 2014 allen drei Anträgen, d. h. a) demjenigen auf Zusammenführung der Aufgaben von Informatikplanung und -koordination [IPK] und Zentrale Informatikdienste [ZID] in eine Organisation "Zentrale Informatik" [ZI], b) demjenigen auf organisatorische Ansiedelung der "Zentralen Informatik" [ZI] auf Ebene Dienststelle bei der FKD und c) demjenigen auf Anstellung einer vollamtlichen Führungskraft zur Leitung der Zentralen Informatik gefolgt und hat die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

3. Auswirkungen

3.1. Auswirkungen in finanzieller, personeller und räumlicher Hinsicht

Mit dem genannten RRB Nr. 1871 vom 2. Dezember 2014 ist die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt worden, die Reorganisation kostenneutral umzusetzen. Die veränderte Organisation hat denn auch keine finanziellen Auswirkungen:

- Die Stelle der Leitung der 'Zentralen Informatik' wird durch Umwidmung anderer Stellen finanziert. Die übrigen Stellen in ZID und IPK erfahren durch die Zusammenführung in eine Organisationseinheit zwar allenfalls inhaltliche Änderungen, werden sich jedoch in ihrer Zahl nicht verändern.
- Das gesamte Generalsekretariat (inkl. Informatik) hat für das Jahr 2015 total rund Fr. 28'650'000 budgetiert. Hiervon entfallen auf das 'Generalsekretariat im engeren Sinn' rund Fr. 1'500'000 und auf die 'Zentrale Informatik' (die Budgets von ZID und IPK werden bereits seit längerer Zeit zusammen in einer Kostenstelle geführt) rund Fr. 27'150'000. Der letztere Betrag wird der 'Zentralen Informatik' als Budgetbetrag für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.
- Die 'Zentrale Informatik' wird räumlich an denselben Standorten bleiben wie heute.
- Die Reorganisation ändert an Inhalt der Leistungen der Zentralen Informatik und finanziellem Aufwand nichts, so dass auch keine Änderungen in Benchmark-Vergleichen mit anderen Kantonen eintreten.

3.2. Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung von Landratsvorlagen

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

4. Rechtliche Konsequenzen

Obwohl gemäss § 76 («Leitung und Verwaltung») Abs. 2 der Kantonsverfassung¹ der Regierungsrat für eine rechtmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit sorgt, im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation bestimmt und somit die grundsätzliche Organisationshoheit in der kantonalen Verwaltung innehat, sind im Dekret vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz² in § 4 die einzelnen Dienststellen aufgeführt, so dass die Schaffung einer neuen Dienststelle eines Parlamentsbeschlusses bedarf.

5. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, das Dekret vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz³ gemäss beiliegendem Beschlusssentwurf zu ergänzen und als zusätzliche Dienststelle der kantonalen Verwaltung die «Zentrale Informatik» aufzunehmen.

Liestal, 10. Februar 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 28.448, SGS 140.1

³ GS 28.448, SGS 140.1

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. Juni 1983¹ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Dienststellen

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

...

39. Zentrale Informatik

...

II.

Diese Änderung tritt per sofort in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 28.448, SGS 140.1